

Einwohnerrat  
5610 Wohlen AG

Gemeinde Wohlen, Gemeinderat, Kapellstrasse 1, 5610 Wohlen  
Telefon 056 619 92 05, gemeinderat@wohlen.ch, www.wohlen.ch

14. November 2016

## **Bericht und Antrag 13123**

### **Gesamtrevision Gemeindeordnung**

---

Sehr geehrter Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

#### **1. AUSGANGSLAGE**

##### **1.1 Die Gemeindeordnung**

Die Gemeindeordnung enthält das materielle Verfassungsrecht der Gemeinde, soweit das kantonale Recht die Gemeindeorganisation nicht selbst verbindlich regelt. Der Einwohnerrat als verfassungsgebendes Organ berät über die Gemeindeordnung und gibt ihr Inhalt und Form. Das Gemeindegesezt sieht für deren Erlass und Änderung jedoch das obligatorische Referendum vor. Zudem ist sie durch den Regierungsrat auf ihre Übereinstimmung mit dem kantonalen Recht zu prüfen und genehmigen zu lassen. Dieses qualifizierte Verfahren verleiht der Gemeindeordnung eine erhöhte formelle Geltungskraft.

Die letzte Überarbeitung der Gemeindeordnung wurde im Jahr 2005 als Teilrevision vorgenommen. Partiiell erfolgten zwei weitere Anpassungen an der Gemeindeordnung im Jahr 2009. Mit einer Gesamtrevision sollen nun einerseits die Grundlagen für die vorgesehenen organisatorischen und strukturellen Änderungen in der Gemeindeführung geschaffen werden. Andererseits soll gleichzeitig ein Abgleich mit Neuerungen des übergeordneten Rechts erfolgen.

## 1.2 Geschichtliches

Basierend auf dem Erlass der aktuellen Gemeindegesetzgebung im Kanton Aargau am 19. Dezember 1978, welche das vorangehende Gemeindeorganisationsgesetz vom 26. November 1841 ablöste, haben die Einwohnergemeinden ihre Gemeindeordnungen erlassen. Nach verschiedenen Fassungen seither stammt die Grundkonzeption der heutigen Gemeindeordnung in Wohlen vom 6. April 1992. Diese wurde einer Teilrevision unterzogen, welche am 19. September 2005 durch den Einwohnerrat verabschiedet und von den Stimmberechtigten am 27. November 2005 an der Urnenabstimmung angenommen wurde. Die Inkraftsetzung erfolgte dabei auf den 1. Januar 2006.

Seit der genannten Teilrevision wurden folgende partielle Änderungen an der Gemeindeordnung vorgenommen:

### **§ 5 Wahlen**

Änderung § 5 Ziffer 3 betreffend Reduktion der Schulpflege auf 5 Mitglieder. Beschlossen vom Einwohnerrat am 16. Juni 2008 und an der Urnenabstimmung vom 8. Februar 2009 angenommen.

### **§ 6 Wahl Gemeinderat**

Aufhebung § 6 betreffend separate Wahl des Gemeinderates sowie des Gemeindeammanns und des Vizeammanns. Beschlossen vom Einwohnerrat am 19. Januar 2009 und an der Urnenabstimmung vom 8. März 2009 angenommen.

## 1.3 Ziele

Mit der Gesamtrevision der Gemeindeordnung soll die Grundlage für eine zeitgemässe Gemeindeführung geschaffen werden. Hinsichtlich der Umsetzung des vorgesehenen Führungsmodells wurde ein Prozess dahingehend in Gang gesetzt, dass auf Beginn der neuen Amtsperiode am 1. Januar 2018 auf die notwendigen Instrumentarien zugegriffen werden kann.

Mit dem neuen Führungsmodell will eine konsequente Trennung von strategischer und operativer Führung erreicht werden. Im Zuge dessen wurde bereits ein Kompetenz- und Delegationsreglement erarbeitet, mit welchem die Kongruenz von Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung erreicht wird. Ebenfalls wurde mit dem Kader der Gemeindeverwaltung bereits mit der Ausarbeitung neuer Führungsgrundsätze begonnen.

Der Gemeinderat hat am 29. Februar 2016 das neue Führungsmodell für die Gemeinde präsentiert. Dieses beinhaltet folgende Kernpunkte:

- Anpassung Anzahl Mitglieder Gemeinderat auf 5
- Anpassung Stellenpensum hauptamtlicher Gemeindeammann auf 60 – 80 % (Teilamt)
- Schaffung von 6 Ressorts im «Tandemmodell» (jedem Ressort 1 Verwaltungsbereich zugeordnet)
- Einführung Geschäftsleitungsmodell mit Geschäftsleiter auf Verwaltungsebene
- Schaffung von Stabsdiensten
- Anpassung von 9 Verwaltungsabteilungen auf 5 Verwaltungsbereiche

Für die Umsetzung des Führungsmodells sind auf politischer Ebene über die Gesamtrevision der Gemeindeordnung sowie durch die Anpassungen weiterer Reglementarien teilweise Änderungen notwendig. Hingegen obliegt die interne Organisation der Gemeindeverwaltung dem Gemeinderat.

## **2. VORGEHEN**

### **2.1 Allgemein**

Für den vorgesehenen Prozess, von der Initialisierung bis zur Inkraftsetzung der Gesamtrevision der Gemeindeordnung, steht lediglich ein knappes Zeitfenster zur Verfügung. Für den Gemeinderat war es für den bisherigen Verlauf des Prozesses deshalb wichtig, dass insbesondere auf die politischen Belange, welche im Rahmen einer Gesamtrevision zu beachten sind, frühzeitig und umfassend eingegangen werden konnte. An mehreren Beratungen setzte sich der Gemeinderat mit den entsprechenden Fragen auseinander.

In rechtlicher Hinsicht zeichnet sich die Gemeindekanzlei als verantwortlich. Dabei wurde nach Erstellung des Entwurfs partiell die juristische Zweitmeinung von Dr. Andreas Baumann, Rechtsanwalt und Notar, Verfasser des Kommentars zum Aargauischen Gemeinderecht, eingeholt. Dabei ergab die Konsultation, dass lediglich marginale Anpassungen in Bezug auf die Übereinstimmung mit dem übergeordneten Recht sowie der aktuellen Rechtsprechung zu berücksichtigen waren.

Zu beachten ist zudem, dass im Nachgang zur Gesamtrevision der Gemeindeordnung weitere Reglementarien (Geschäftsreglement Einwohnerrat, Anstellungsreglement Gemeindeammann, Entschädigungsreglement Gemeinderäte, evtl. Personalreglement) angepasst werden müssen, sodass im Hinblick auf die Gesamterneuerungswahlen für die Amtsperiode 2018-2021 die massgebenden Rahmenbedingungen rechtssicher geregelt sind. Auch in Bezug auf die dem neuen Führungsmodell entsprechende Dotierung der Gemeindeverwaltung ist Rechnung zu tragen und im Detail noch zu definierende Anträge an die Legislative zu richten.

### **2.2 Vernehmlassung**

Aufgrund der Bedeutung hat sich die Gemeindeordnung auch in ihrem Entstehungsprozess breit abzustützen. Deshalb wurde bei den politischen Ortsparteien eine Vernehmlassung in der Zeit vom 27. September 2016 bis 31. Oktober 2016 durchgeführt. Sämtliche Ortsparteien haben sich innert dieses Zeitraums vernehmen lassen und eine Stellungnahme zum Entwurf der Gemeindeordnung abgegeben.

Alle Eingaben wurden von der Gemeindekanzlei entgegen genommen und ausgewertet. In einer separaten synoptischen Darstellung werden sämtliche Anliegen parteibezogen dargestellt. Seitens des Gemeinderates wurde dazu ein Kommentar verfasst. Mit dem Kommentar wird begründet, ob und weshalb auf ein Anliegen aus Sicht des Gemeinderates eingegangen werden soll oder nicht. Einzelne Anliegen wurden berücksichtigt und in die nun vorliegende Vorlage übernommen.

### **2.3 Vorprüfung**

Gleichzeitig mit der Zustellung der Vernehmlassungsvorlage an die Ortsparteien wurde der Entwurf der gesamtrevidierten Gemeindeordnung auch dem Rechtsdienst der Gemeindeabteilung des Departementes Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau zur Vorprüfung zugestellt.

Mit Schreiben vom 11. Oktober 2016 hat die Gemeindeabteilung im Sinne einer Vorprüfung Stellung zum Entwurf genommen. Dabei wurden lediglich vereinzelte Hinweise angebracht, jedoch keine konkreten Änderungsvorgaben erlassen.

### **2.4 Einwohnerrat**

Wie eingangs erwähnt obliegt es dem Einwohnerrat auf Antrag des Gemeinderates über die Gemeindeordnung zu beraten und ihr Inhalt und Form zu geben. Die Behandlung erfolgt anlässlich der Einwohnerratssitzung vom 12. Dezember 2016. Dabei kann der Einwohnerrat auf die verschiedenen im Verlaufe des Prozesses erarbeiteten Materialien zurückgreifen und anhand derer eine entsprechende Würdigung des Entwurfs vornehmen. Dabei können Anträge zum Entwurf der Gemeindeordnung gestellt und darüber im Rahmen der übergeordneten rechtlichen Vorgaben entschieden werden.

## 2.5 Volksabstimmung

Der Erlass bzw. die beabsichtigte Gesamtrevision der Gemeindeordnung unterliegt dem obligatorischen Referendum. Das heisst, dass eine Volksabstimmung darüber durchzuführen ist. Diese ist am 12. Februar 2017 vorgesehen. Aufgrund des für diesen Abstimmungstermin zu beachtenden Fristenlaufs ergibt sich ein sehr enger Terminplan.

Vorausgesetzt die Gesamtrevision der Gemeindeordnung wird anlässlich der Einwohnerratsitzung vom 12. Dezember 2016 verabschiedet, ist unmittelbar im Anschluss daran die Abstimmungszeitung für die Volksabstimmung zu erstellen und in Druck zu geben. Dabei ist auf die Verhandlungen anlässlich der Einwohnerratsdebatte einzugehen.

## 2.6 Genehmigung Regierungsrat

Nach der Annahme der revidierten Gemeindeordnung durch das Stimmvolk hat die formelle Prüfung durch das zuständige Departement des Kantons Aargau zu erfolgen. Als Voraussetzung des Inkrafttretens ist die Gemeindeordnung schliesslich durch den Regierungsrat, welcher diese Kompetenz an die Gemeindeabteilung delegiert hat, zu genehmigen.

## 2.7 Chronologie

Zusammengefasst zeigt sich das Vorgehen in Bezug auf die Gesamtrevision der Gemeindeordnung wie folgt:

<b>Erarbeitung Entwurf Gemeindeordnung durch Gemeindekanzlei</b>	
<ul style="list-style-type: none"><li>- Recherche aktueller rechtlicher Grundlagen</li><li>- Konsultation Gemeindeordnungen aller aargauischer Einwohnerratsgemeinden (10)</li><li>- Erstellen kommentierte Synopse</li></ul>	<b>1. und 2. Quartal 2016</b>
<b>1. Lesung Gemeindeordnung in Gemeinderat am 22. August 2016</b>	
<ul style="list-style-type: none"><li>- Verständnisklärung</li><li>- generelle Klärung systemischer Fragen</li><li>- Genehmigung Grundkonzeption</li></ul>	<b>3. Quartal 2016</b>
<b>Überarbeitung Entwurf Gemeindeordnung durch Gemeindekanzlei</b>	
<ul style="list-style-type: none"><li>- Gegenlesung durch Dr. Andreas Baumann, Aarau</li><li>- Redigieren und Abschluss rechtliche Abklärungen</li><li>- Bezeichnung der politischen Fragen</li><li>- Anpassung kommentierte Synopse</li></ul>	<b>3. Quartal 2016</b>
<b>2. Lesung Gemeindeordnung in Gemeinderat am 5. September 2016</b>	
<ul style="list-style-type: none"><li>- Klärung der bezeichneten politischen Fragen</li><li>- materielle Verabschiedung</li><li>- Auftrag Vorbereitung Vernehmlassung</li></ul>	<b>3. Quartal 2016</b>
<b>Überarbeitung Entwurf Gemeindeordnung durch Gemeindekanzlei</b>	
<ul style="list-style-type: none"><li>- Verarbeitung politische Entscheide</li><li>- Überarbeitung kommentierte Synopse</li></ul>	<b>3. Quartal 2016</b>
<b>3. Lesung Gemeindeordnung in Gemeinderat am 26. September 2016</b>	
<ul style="list-style-type: none"><li>- Verabschiedung Entwurf Gemeindeordnung zuhanden Vernehmlassung</li><li>- Erstellen Einladung und Grundlagen für Vernehmlassung (bis 31. Oktober 2016)</li></ul>	<b>3. Quartal 2016</b>

<b>Veranlassung Vorprüfung durch Kanton</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>– Bericht Kanton über Vorprüfung Gemeindeordnung vom 11. Oktober 2016</li> <li>– Auswertung des Berichtes über die Vorprüfung</li> </ul>	<b>3. und 4. Quartal 2016</b>
<b>Erfassung und Auswertung Vernehmlassung durch Gemeindekanzlei</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>– Erstellen kommentierte Synopse mit den Eingaben der Parteien</li> <li>– Vorbereitungsarbeiten bezüglich Bericht und Antrag</li> </ul>	<b>4. Quartal 2016</b>
<b>4. Lesung Gemeindeordnung in Gemeinderat am 14. November 2016</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>– Verabschiedung Bericht und Antrag zu Händen Einwohnerrat</li> </ul>	<b>4. Quartal 2016</b>
<b>Behandlung der Vorlage im Einwohnerrat</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>– Beratung des Berichts und Antrags durch den Einwohnerrat</li> <li>– Gegebenenfalls Verarbeitung politische Entscheide und Erstellen Abstimmungszeitung</li> </ul>	<b>4. Quartal 2016</b>
<b>Volksabstimmung / Genehmigung Kanton</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>– Vorbereitungsarbeiten und Durchführung der Abstimmung</li> <li>– Genehmigung der Gemeindeordnung durch Regierungsrat</li> </ul>	<b>1. Quartal 2017</b>

## 2.8 Termine

Vernehmlassung	<b>bis 31. Oktober 2016</b>
Geschäftsprüfungskommissionssitzung	<b>am 24. November 2016</b>
Informationsveranstaltung für Mitglieder Einwohnerrat	<b>am 29. November 2016</b>
Einwohnerratssitzung	<b>bis 12. Dezember 2016</b>
Volksabstimmung	<b>am 12. Februar 2017</b>
Inkraftsetzung	<b>am 1. Januar 2018</b>

## 3. INHALT GESAMTREVISION GEMEINDEORDNUNG

Nachfolgend wird unter Berücksichtigung des Ergebnisses der bei den politischen Ortsparteien durchgeführten Vernehmlassung auf die wesentlichen inhaltlichen Anpassungen der Gemeindeordnung im Rahmen der Gesamtrevision eingegangen. Weitere Einzelheiten dazu können direkt aus den synoptischen Darstellungen (Synopse Vernehmlassung / Synopse Bearbeitung Vernehmlassung) entnommen werden.

### Bezeichnungen / Begriffe

#### Budget

Seitens des Gemeinderates wird vorgesehen, anstelle des bisherigen Begriffs «Voranschlag» neu den Begriff «Budget» zu verwenden. Einhergehend mit der Einführung des Harmonisierten Rechnungsmodells 2 (HRM2) wird übergeordnet in der Gemeindegesetzgebung die entsprechende Begrifflichkeit verwendet.

## Gemeindepräsident / Vizepräsident

Zuhanden der Vernehmlassung hat der Gemeinderat vorgeschlagen, die Bezeichnung «Gemeindepräsident» bzw. «Vizepräsident anstelle von «Gemeindeammann» bzw. «Vizeammann» zu verwenden. Die »neu vorgesehene Bezeichnung wird grundsätzlich als verständlicher erachtet. Auch gibt es im Kanton Aargau seit einiger Zeit schon Gemeinden, welche diesen Begriff verwenden.

Aufgrund der Eingaben im Vernehmlassungsverfahren erachtet es der Gemeinderat jedoch tatsächlich als politisch heikel, wenn die Gesamtrevision mit dieser Frage belastet wird. Im Zentrum der Gesamtrevision stehen Neuregelungen gründend auf einem neuen Führungsmodell.

In Abwägung der Interessen erscheint die Beibehaltung der bisherigen Bezeichnung «Gemeindeammann» bzw. «Vizeammann» als sinnvoll.

## Stadt

Im Rahmen der Vernehmlassung wurde angeregt, die Gemeinde Wohlen künftig als «Stadt» zu bezeichnen.

Auch hier erachtet es der Gemeinderat als politisch heikel, wenn die Gesamtrevision mit dieser Frage belastet wird. Zumal bekannt ist, dass die Wohler Einwohnerschaft diesbezüglich eine eher kritische Haltung einnimmt.

Im Kontext zur bereits schon durchgeführten Volksabstimmung im Jahr 2009 zu dieser Frage ist davon auszugehen, dass der Stadtbegriff im Rahmen des breiten politischen Meinungsbildungsprozesses in den Mittelpunkt rücken wird. Dadurch besteht das Risiko, dass die beabsichtigten Revisionspunkte marginalisiert werden und somit in den Hintergrund treten.

In Abwägung der Interessen erscheint die Beibehaltung der bisherigen Bezeichnung «Gemeinde» als sinnvoll.

## Generell

Eine Belastung der Gesamtrevision mit Änderungen von Bezeichnungen erscheint nicht zielführend und wird den damit verfolgten Absichten nicht gerecht. Denkbar ist, dass sich beim Bewähren des neuen Führungsmodells die Politik generell mit den Begrifflichkeiten separat auseinandersetzt und auf diese Formalien bezogen eine partielle Änderung – ohne materielle Revision – der Gemeindeordnung anstrebt. Dies wäre auch gegenüber der Einwohnerschaft ein transparentes und nachvollziehbares Vorgehen.

## **I. Allgemeines**

### § 3 Amtliche Publikationen

Abs. 1:

Die amtlichen Publikationen sollen künftig in geeigneter elektronischer Form erscheinen. Der Gemeinderat erachtet dies als zeitgemäss. Zudem kann ein erhebliches Sparpotenzial ausgeschöpft werden, wenn künftig keine Insertionen mehr erfolgen bzw. diese nur noch eingeschränkt vorgenommen werden müssen. Wichtig erscheint jedoch, dass die breite Öffentlichkeit immer noch über das Geschehen der Wohler Politik informiert ist. Angesichts des allgemeinen Medieninteresses, welches sowohl auf der Grösse der Gemeinde als auch auf dem Parlamentsbetrieb gründet, ist dies nach wie vor sichergestellt. In Anlehnung an das Publikationsgesetz wird analog zum Kantonalen Amtsblatt sichergestellt, dass die Einwohnerschaft Zugang zu den amtlichen Publikationen hat. Demnach werden die Publikationen nicht einfach auf die Gemeindegewebseite gestellt (im Sinne einer einfachen Information), sondern es wird ein offizielles Mitteilungsblatt (in Form eines Printmediums) eingeführt, welches gesondert auf der Gemeindegewebseite veröffentlicht wird und von der Einwohnerschaft, welche über keinen Internetzugang verfügt, auch in Printform bezogen werden kann.

Abs. 2:

Hier erfolgt der Hinweis, dass der Gemeinderat der Öffentlichkeit und dem Einwohnerrat weitere Publikationen zugänglich zu machen hat. Insbesondere Jahresberichte von weiteren kommunalen Einrichtungen und Verbänden.

## **II. Die Gesamtheit der Stimmberechtigten**

### § 5 Wahlen

Ziff. 2:

Gemäss neuem Führungsmodell sind neu noch fünf Mitglieder für den Gemeinderat vorgesehen. Damit will eine klare Zuordnung der strategischen Zuständigkeit auf politischer Ebene des Gemeinderates zu den neuen Verwaltungsbereichen sichergestellt werden. Im sogenannten Tandemmodell wird beabsichtigt, jedem Ressort ein Verwaltungsbereich zuzuordnen. Dies führt zur Entlastung des Gemeinderates im operativen Tagesgeschäft.

Heute werden die Mitglieder des Gemeinderates sowie der Gemeindeammann und der Vizeammann gemäss übergeordneter kantonaler Gesetzgebung (Gesetz über die politischen Rechte GPR § 27 Ziff. 4 lit. a) in gemeinsamen Wahlgängen gewählt. In der Gemeindeordnung kann eine andere Regelung getroffen werden. Der Gemeinderat will an dieser bewährten Regelung festhalten. Bei separaten Wahlgängen würden die Anmeldungen für den ersten Wahlgang der Gemeinderatswahlen bereits in die Sommerferienzeit fallen. Die entsprechenden Publikationen müssten demnach vor den Sommerferien erfolgen. Dieses Prozedere würde sich enorm in die Länge ziehen, weshalb es auch für die politischen Parteien unübersichtlich und kaum noch handhabbar wird. Deshalb soll die Wahl der neu fünf Mitglieder des Gemeinderates und aus dessen Mitgliedern der Gemeindeammann und der Vizeammann nach wie vor in gemeinsamem Wahlgang erfolgen.

Ziff. 3:

Die Anzahl der Schulpflegemitglieder soll bei fünf belassen werden. Es macht keinen Sinn und es würde einen weiteren langwierigen politischen Prozess auslösen, bei welchem im heutigen Zeitpunkt durchaus mit Widerständen zu rechnen ist, wenn eine Reduktion im Rahmen der Gesamtrevision der Gemeindeordnung auf neu drei Mitglieder vorgenommen würde. Zumal davon auszugehen ist, dass in den nächsten rund zehn Jahren die Schulpflege als eigenständige Behörde seitens des Kantons einer grundsätzlichen Reorganisation unterzogen wird.

### § 6 Obligatorisches Referendum

Ziff. 4:

Neu soll das Budget ausschliesslich noch dann dem Stimmvolk an der Urne vorgelegt werden, wenn damit eine Änderung des Steuerfusses verbunden ist. Damit wird sichergestellt, dass die Stimmbürgerschaft über das Wesentliche, von welchem sie unmittelbar betroffen ist, nach wie vor entscheiden kann. Diese Regelung hat sich bereits in etlichen Einwohnerratsgemeinden des Kantons in dieser Form bewährt.

Ziff. 7:

Die Kompetenzsumme an das Stimmvolk wird der Gemeindegrösse und dem Budgetvolumen entsprechend erhöht.

Ziff. 8/9:

Bezüglich Liegenschaftsgeschäften soll die Kompetenzzuordnung an das Stimmvolk im Sinne der Klarheit eindeutig, verständlich und transparent definiert werden. Dabei richten sich die Kompetenzsummen nach der Gemeindegrösse und dem damit einhergehenden Haushaltsvolumen.

### III. Der Einwohnerrat

#### § 14 Zusammensetzung und Wahl

Abs. 1:

Auch die dem Personalreglement der Gemeinde unterstellten Angestellten sollen nach wie vor Einsitz in den Einwohnerrat nehmen können. Ausgenommen davon werden explizit der Gemeindegemeinschafter und dessen Stellvertretung sowie die Mitglieder der Geschäftsleitung. Demnach sollen sämtliche in Wohl in Betracht fallende Personen, welche sich für die Belange der Gemeinde aktiv engagieren wollen, die Möglichkeit erhalten, sich als Mitglied des Einwohnerrates zur Verfügung zu stellen. Ergeben sich daraus mutmassliche Interessenskonflikte, so bestehen entsprechende Ausstandsregelungen. In der Vergangenheit kam es diesbezüglich zu keinerlei Friktionen. Zumal die Anzahl der Gemeindeangestellten, welche bislang gleichzeitig dem Gemeindeparlament angehörten, verschwindend klein war.

Abs. 2:

Mit dem Weglassen der bisherigen Vorgabe, wonach die Wahl des Einwohnerrates nach den Gesamterneuerungswahlen des Gemeinderates erfolgt, will mehr Flexibilität erreicht werden. Damit soll auch auf die Bedürfnisse der politischen Ortsparteien eingegangen werden.

#### § 15 Organisation

Abs. 2:

Entsprechend der Usanz bei sämtlichen Gemeinden mit Einwohnerrat im Kanton Aargau soll die Eröffnung der konstituierenden Einwohnerratsitzung durch den Gemeindeammann vorgenommen werden. Diese Regelung ist eindeutig und verständlich. Die Aufgabe des Gemeindeammanns in diesem Zusammenhang beschränkt sich einzig auf die Begrüssung und die Durchführung der Wahl des Einwohnerratspräsidenten.

#### § 26 Finanz- und Geschäftsprüfungskommission

Das Zusammenlegen von Geschäftsprüfungskommission und Finanzkommission bewährt sich bei verschiedenen Gemeinden mit Einwohnerrat im Kanton Aargau seit einiger Zeit bestens. Die Absicht einer kombinierten Kommission besteht zur Hauptsache darin, die vorhandenen Synergien zielgerichtet zu nutzen und die Abläufe für den Ratsbetrieb zu optimieren. Denn tatsächlich umfassen die meisten im Einwohnerrat zur Behandlung stehenden Geschäfte auch einen finanziellen Aspekt. Dies führte in der Vergangenheit dazu, dass die Zuweisung von Geschäften an die jeweils zuständige Kommission nicht immer klar war. Zumal das Beschäftigen zweier Kommissionen zur gleichen Angelegenheit ineffizient ist. Von einer optimierten Vernetzung kann zweifelsohne in jeder Hinsicht profitiert werden.

Bisher umfassen die jeweiligen Kommissionen (Geschäftsprüfungskommission, Finanzkommission) je einzeln sieben Mitglieder. Bei einer Kombination der Kommissionen erscheint deshalb eine Mitgliederzahl von neun als angebracht. Damit will sichergestellt werden, dass für sämtliche Fraktionen im Einwohnerrat die Möglichkeit besteht, Einsitz in die Finanz- und Geschäftsprüfungskommission zu nehmen. Dadurch wird eine breit abgestützte Meinungsbildung gewährleistet.

Im Weiteren ist vorgesehen, dass sämtliche Kommissionsmitglieder aus der Mitte des Einwohnerrates gewählt werden. Bisher nahmen in die Finanzkommission auch nicht dem Einwohnerrat angehörende Mitglieder Einsitz. Es ist in der Sache jedoch angebracht, dass die dem Parlament zudienende Finanz- und Geschäftsprüfungskommission ausschliesslich aus Mitgliedern desselben besteht.

#### § 28 Befugnisse

Abs. 1, Ziff. 4 lit. a:

Bisher nahm der Einwohnerrat lediglich das Legislaturprogramm zur Kenntnis. Neu ist vorgesehen, dass sämtliche vom Gemeinderat erstellten strategierelevanten Instrumente vom Einwohnerrat zur Kenntnis genommen werden. Dies soll die Zusammenhänge dieser Instrumente sowie die Bedeutung derselben bewusst machen.

Neu wird explizit der Jahresbericht der Schule erwähnt. Mit Ausnahme des Schulberichtes sollen im Einwohnerrat keine Geschäftsberichte mehr zur Behandlung gelangen. Zumal der Einwohnerrat darüber materiell gar nicht entscheiden kann, sondern diese lediglich zu Kenntnis nimmt. Die Geschäftsberichte sollen dem Einwohnerrat künftig allesamt lediglich in geeigneter Form zur Kenntnis gebracht werden (z.B. durch Auflage oder durch Hinweis auf einen Link zur Gemeindefwebseite). Entsprechend erfolgt eine Regelung unter § 3 Abs. 2 der Gemeindeordnung (Amtliche Publikationen).

Abs. 1, Ziff. 4 lit. b:

Dass der Jahresbericht der Schule als einziger noch als Traktandum an einer Einwohnerratssitzung zur Behandlung gelangt, erscheint deshalb als angebracht, weil für den Einwohnerrat damit die einzige Möglichkeit besteht, sich über das Bildungswesen auf kommunaler Ebene äussern zu können. Zumal die Schule die finanziell aufwändigste Abteilung im Finanzhaushalt der Gemeinde darstellt.

Abs. 2, Ziff. 3:

Bisher wurden für Verpflichtungskredite und neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben keine Beträge in der Gemeindeordnung genannt. Diese wurden aus dem bisherigen § 7 Ziff. 4 (obligatorisches Referendum) abgeleitet. Mit Bezug auf die vorgesehene Neuregelung unter § 6 der Gemeindeordnung werden hier die geltenden Beträge aufgeführt, was zur Kohärenz und Übersichtlichkeit beiträgt. Der Gemeindegrösse und dem einhergehenden Haushaltsvolumen entsprechend sollen die Kompetenzsummen adäquat erhöht werden.

Abs. 2, Ziff. 4/5:

Die Kompetenzen für Grundstückskäufe, -verkäufe und -tauschhandel sowie Baurechte wurden bis anhin nicht betragsmässig festgehalten. In Bezug auf § 6 (obligatorisches Referendum) der revidierten Gemeindeordnung werden hier die massgebenden Beträge ausgeführt, was zur Kohärenz und Übersichtlichkeit beiträgt. Eine weitere entsprechende Spiegelung wird in § 31 (Befugnisse Gemeinderat) vorgenommen. Demnach erhalten Einwohnerrat und Gemeinderat neue und klar umfasste Handlungskompetenzen bezüglich dem Tätigen von Grundstücksgeschäften.

Abs. 2, Ziff. 7:

Wie bisher ist vorgesehen, dass der Einwohnerrat separate Reglemente über die Anstellungsverhältnisse des Gemeindeammanns und der Entschädigung der Behördenmitglieder erlässt. Sinnvollerweise wird in diesem Zusammenhang festgelegt, dass dies jeweils auf die neue Amtsperiode zu erfolgen hat. Für die Kandidierenden hat frühzeitig Klarheit über die Entschädigungen zu bestehen.

Abs. 2, Ziff. 14:

Obwohl bisher im Rahmen des Budgets jeweils durch den Einwohnerrat bereits behandelt, besteht keine Regelung im Umgang mit dem Stellenplan. Neu wird eine offizielle Regelung explizit manifestiert.

Unter den Befugnissen des Einwohnerrates wird die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts weggelassen (bisher lit. k). Neu wird diese Kompetenz dem Gemeinderat zugewiesen (§ 31 Ziff. 8). Angesichts dessen, dass es sich bei einem Gesuch um Einbürgerung gemäss aktueller Rechtsprechung eindeutig um einen Verwaltungsakt handelt (wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind besteht Anspruch auf Einbürgerung) ist die Zuweisung zur Exekutivbehörde die logische Konsequenz.

## **IV. Der Gemeinderat**

### § 29 Zusammensetzung und Wahl

Abs. 1:

Nach neuem Führungsmodell besteht der Gemeinderat aus fünf Mitgliedern. Dies wird bereits in § 5 der revidierten Gemeindeordnung festgelegt.

Tatsächlich kann die Reduktion der Anzahl Gemeinderatsmitglieder unter Umständen dazu führen, dass es für kleinere Parteien schwieriger wird sich in der Exekutive vertreten zu lassen. Erfahrungsgemäss ist jedoch generell festzustellen, dass die Wahl von Exekutivmitgliedern häufig in direkter Abhängigkeit zu den Kandidierenden steht und nicht ausschliesslich anhand der Parteizugehörigkeit erfolgt.

## § 31 Befugnisse

### Ziff. 3:

Bereits bei der Teilrevision der Gemeindeordnung am 27. November 2005 wurde der Passus aufgenommen, wonach der Gemeinderat explizit ein Legislaturprogramm zu erstellen hat. Spiegelgleich hat der Einwohnerrat dieses zur Kenntnis zu nehmen. Neu ist vorgesehen, dass sämtliche strategierelevanten Instrumente, welche der Gemeinderat zu erstellen hat, aufgelistet werden. Dies soll die Zusammenhänge dieser Instrumente darstellen sowie die Bedeutung derselben stärker gewichten (siehe auch § 28 Abs. 1 Ziff. 4 lit. a).

### Ziff. 8:

Angesichts dessen, dass es sich bei einem Gesuch um Einbürgerung gemäss aktueller Rechtsprechung eindeutig um einen Verwaltungsakt handelt, ist die Zuständigkeit des Gemeinderates folgerichtig. Einbürgerungswillige haben im Rahmen des Verfahrens Anspruch auf eine begründete Entscheidung. Dies kann ausschliesslich durch die Beschlussfassung (Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung) der Exekutive gewährt werden.

### Ziff. 10/11:

Die Kompetenzzuordnung an den Gemeinderat bezüglich Liegenschaftsgeschäften soll im Sinne der Klarheit eindeutig, verständlich und transparent definiert werden. Die Kompetenzsummen richten sich dabei nach der Gemeindegrösse und dem damit einhergehenden Haushaltsvolumen (siehe auch § 6 Ziff. 8/9 und § 28 Ziff. 4/5).

### Ziff. 12:

Dem Gemeinderat soll die Kompetenz eingeräumt werden, im Rahmen der Sondernutzungspläne private Wege, Strassen und Bauten erwerben zu können. Dies ergibt deshalb Sinn, weil damit dem Gemeinderat eine grössere Flexibilität und mehr Spielraum bei Verhandlungen zukommt. Zudem können damit die entsprechenden Verfahren beschleunigt werden, was die Verhandlungsposition des Gemeinderates und somit der Gemeinde stärkt.

### Ziff. 16:

Formell wählte der Einwohnerrat bislang Abgeordnete für Gemeindeverbände von grosser Bedeutung. Diese Regelung ist unklar. Zumal der Gemeinderat heute faktisch sämtliche Abgeordneten wählt. Mit der neuen Regelung wird eindeutig verankert, dass die Wahl von Kommissionen und von Abgeordneten in Gemeindeverbände dem Gemeinderat obliegt. Diese Regelung ist weit verbreitet und wird der im Rahmen der kantonalen Gemeindegesetzgebung vollzogenen Demokratisierung der Gemeindeverbände gerecht.

### Ziff. 19:

Neu wird dem Einwohnerrat die Kompetenz zugeordnet, über den Stellenplan zu entscheiden (§ 28 Abs. 2 Ziff. 14). Dem Gemeinderat soll im Rahmen dessen die Flexibilität zugestanden werden, wonach er im Rahmen des bewilligten Stellenplanes interne Pensenverschiebungen vornehmen kann. Dies erscheint auch deshalb sinnvoll, weil der Gemeinderat für die Organisation der Verwaltung zuständig ist (§ 36 Abs. 1 Gemeindegesetz).

## **V. Besondere Bestimmungen**

Unter diesem Kapitel werden inhaltlich lediglich marginale Änderungen vorgenommen, welche sich auf die gesetzlichen Vorgaben stützen und der geltenden Usanz entsprechen.

#### 4. SCHLUSSBETRACHTUNG

Sowohl auf politischer Führungsebene als auch auf der Ebene der Verwaltungsführung besteht in der Gemeinde Wohlen dringender Handlungsbedarf. Die Ereignisse in den vergangenen Monaten haben die Unzulänglichkeiten des heutigen Systems aufgezeigt.

Zur Steigerung der Effektivität und der Effizienz sind organisatorische Massnahmen zu treffen und bestehende Strukturen unbedingt anzupassen. Nur so lassen sich Grundlagen dahingehend schaffen, dass die Gemeinde zielgerichtet geführt wird und die Verantwortlichkeiten klar zugewiesen werden. Der Gemeinderat ist überzeugt, mit dem neuen Führungsmodell das Entsprechende entwickeln und erreichen zu können.

Dies bedingt anfänglich einen beträchtlichen Aufwand und für alle Beteiligten eine Umstellung. Auch ist damit zu rechnen, dass durch die klare Kompetenzzuordnung und einhergehend damit auch mit der im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zu erfolgenden Kompetenzdelegation, zu Beginn zusätzliche Kosten entstehen. Denn für die erfolgreiche Einführung und Umsetzung des Modells sind die erforderlichen Ressourcen in personeller Hinsicht unbedingt zur Verfügung zu stellen. Mittel- bis langfristig darf jedoch damit gerechnet werden, dass durch die Effektivitäts- und Effizienzsteigerung aufgrund einer klaren Führungsstruktur sich die Ausgaben konsolidieren. Es ist von einer Steigerung der Leistung sowohl in Bezug auf die Menge (output) als auch auf das Ergebnis (outcome) auszugehen.

Im Weiteren ist der Gemeinderat überzeugt, dass auch die politischen Ämter attraktiver werden. Insbesondere auf der Ebene der Exekutive wird es durch die Entlastung im Tagesgeschäft möglich, dass die vom Volk gewählten Mitglieder des Gemeinderates sich primär mit politischen Themen auseinandersetzen können und nicht mehr mit operativen Belangen belastet werden. Der Kreis der Kandidierenden dürfte sich aufgrund dessen allgemein vergrössern und die Auswahl für die Stimmbürgerschaft dadurch breiter werden.

Das angedachte Führungsmodell bedarf für die Umsetzung verschiedener Einzelschritte. Der wichtigste dieser Schritte ist die Gesamtrevision der Gemeindeordnung. Sie ist die Grundlage, auf welcher alles weitere folgerichtig aufgebaut werden kann. Mit der Annahme der Gesamtrevision der Gemeindeordnung wird ein wichtiger Entscheid für eine inhaltlich fortschrittliche und moderne Führung getroffen, welche die Gemeinde künftig von personenbezogenen Konstellationen unabhängiger macht.

#### 5. ANTRAG

Der Gemeinderat stellt Ihnen, sehr geehrte Damen und Herren, folgenden Antrag:

---

**Genehmigung der Gesamtrevision der Gemeindeordnung mit Inkraftsetzung per 1. Januar 2018.**

---

Freundliche Grüsse



Paul Huwiler  
Vizeammann



Christoph Weibel  
Gemeindeschreiber

#### Beilagen

- Revidierte Gemeindeordnung (Stand: 1. Januar 2018)
- Aktuelle Gemeindeordnung (Stand: 19. September 2005)
- Synopse Vernehmlassung
- Synopse Bearbeitung Vernehmlassung
- Synopse aktuelle / revidierte Gemeindeordnung

#### Verteiler

- Einwohnerrat
- Gemeinderat
- Medien